

## STRAFKAMMER

29. Oktober 2002

Die Strafkammer hat in Sachen

X und Y, Beschwerdeführer,  
beide vertreten durch Rechtsanwalt \_\_\_\_\_,

betreffend Beschwerde vom 24. Mai 2002 gegen die Nichtanhandnahmeverfügung des Untersuchungsrichters vom 24. April 2002 in Sachen

Z,

(Art. 202 ff. StPO)

nachdem sich ergeben hat:

A.— Am 14. September 1999 errichtete Notar Z eine öffentliche Urkunde über eine letztwillige Verfügung des A. Dieser verstarb am 21. Februar 2000; in der Folge entbrannte zwischen den Erben X und Y einerseits sowie B, C, D und E andererseits vor dem Zivilgericht \_\_\_\_\_ eine Erbschaftsstreitigkeit, anlässlich deren auch die Gültigkeit der letztwilligen Verfügung vom 14. September 1999 in Frage gestellt wurde. Am 14. März 2001 errichtete Notar F eine öffentliche Urkunde über eine eidesstattliche Erklärung von Notar Z, worin dieser seine Kenntnisse betreffend die Umstände der Errichtung der letztwilligen Verfügung vom 14. September 1999 darlegte (act. 27 ff.). Er erklärte insbesondere Folgendes:

*"3. Anlässlich der Besprechung [vom 17. August 1999] war die Ehefrau des Testators ebenfalls anwesend; dies wünschte Herr A, damit seine Ehegattin von seinen letztwilligen*

*Verfügungen Kenntnis hatte und weil er vor seiner Ehegattin bezüglich des Testamentsinhaltes keine Geheimnisse haben wollte."*

Diese Erklärung wurde "als Beweismittel analog einer vorsorglichen Beweisführung im Zivilprozess, Art. 261 ff. ZPO/FR" abgegeben.

Anlässlich einer Sitzung vor dem Zivilgericht \_\_\_\_\_ vom 15. Januar 2002 gab Notar Z als Zeuge an, ihm sei die Existenz einer Rechtsstreitigkeit bekannt, und er habe mit seiner eidesstattlichen Erklärung dazu beitragen wollen, dass der Wille [von A] "durchgezogen" werde, wie er ihn beurkundet habe. Notar Z gab weiter an, dass anlässlich der Besprechung vom 17. August 1999 auch B anwesend gewesen sei. Dies habe er in der eidesstattlichen Erklärung nicht erwähnt, vielleicht weil er das nicht als wichtig erachtet habe. Es sei nur eine Besprechung gewesen; der erste Kontakt (act. 35 f.).

Am 5. April 2002 reichten X und Y gegen Notar Z Strafanzeige wegen Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) und Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) ein (act. 1 ff.). Am 24. April 2002 verfügte der Untersuchungsrichter, dass gegen Z kein Strafverfahren eröffnet wird (act. 59 ff.). Dabei prüfte und verwarf er auch die Frage, ob allenfalls eine Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) vorliegen könnte.

B.— X und Y haben gegen die Nichtanhandnahmeverfügung des Untersuchungsrichters vom 24. April 2002 am 24. Mai 2002 Beschwerde eingereicht. Sie beantragen, den Untersuchungsrichter anzuweisen, gegen Z ein Strafverfahren zu eröffnen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Untersuchungsrichter hat am 5. Juni 2002 auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Staatsanwaltschaft schliesst in ihrer Stellungnahme vom 4. Juli 2002 auf Abweisung der Beschwerde, unter Kostenfolge. Die Strafkammer sieht davon ab, von Z eine Stellungnahme einzuholen.

#### **e r w o g e n :**

1.— a) Gegen den Verzicht auf eine Strafverfolgung, was die Nichtanhandnahme einschliesst, kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung bei der Strafkammer Beschwerde erhoben werden (Art. 203 Abs. 2 StPO).

Die Nichtanhandnahmeverfügung datiert vom 24. April 2002 und wurde folglich frühestens am 25. April 2002 zugestellt, sodass die am 25. Mai 2002 der Post übergebene Beschwerde rechtzeitig eingereicht wurde. Ihre Form entspricht den gesetzlichen Anforderungen (vgl. Art. 199 Abs. 1 StPO).

b) Gemäss Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO kann der Geschädigte gegen die Ablehnung, die Strafverfolgung einzuleiten, oder den Verzicht auf die Strafverfolgung bei der Strafkammer Beschwerde führen. Geschädigter ist, wer durch eine strafbare Handlung in seinen rechtlich geschützten Interessen unmittelbar betroffen ist (Art. 31 Abs. 1 StPO).

aa) Gemäss PILLER/POCHON (Commentaire du Code de procédure pénale du canton de Fribourg, Freiburg 1998, N 31.1) entspricht der Begriff des Geschädigten in Art. 31 StPO dem in Rechtsprechung und Lehre allgemein anerkannten Begriff (vgl. BGE 117 Ia 135 E. 2a). Den Materialien ist zu dieser Frage nichts zu entnehmen (TGR 1996 II 1735, 2736). Anzuknüpfen ist an der tatbestandsmässigen Handlung und nicht an einem allfälligen Schaden (E. SCHWERI, Eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen, Bern 1993, N 255). Im Gegensatz zum möglicherweise missverständlichen Wortlaut des französischen Gesetzestextes von Art. 31 StPO ist deshalb nicht zu verlangen, dass beim Geschädigten tatsächlich ein Schaden eingetreten ist; ein Versuch oder ein Gefährdungsdelikt genügt, um von einer Geschädigtenstellung im Sinne des Gesetzes zu sprechen (PILLER/POCHON; N 31.2; HAUSER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. A., Zürich 2002, § 38 N 1; N. OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 1994, S. 185; Kantonsgericht Wallis, *in* ZWR 1991 S. 276; Kassationsgericht Zürich *in* ZR 1975 S. 64; Obergericht Bern *in* ZBJV 1960 S. 331; vgl. auch BGE 120 Ia 220 E. 3b S. 223). Damit ist für die Geschädigtenstellung in Übereinstimmung mit dem deutschen Wortlaut von Art. 31 Abs. 1 StPO entscheidend, ob die geschädigte Person im Zeitpunkt der schädigenden Handlung in ihren rechtlich geschützten Interessen unmittelbar betroffen war.

bb) Unmittelbar betroffen ist in erster Linie der Träger des durch die Strafdrohung geschützten Rechtsgutes, gegen das sich die Straftat ihrem Begriff nach richtet (BGE 119 Ia 342 E. 2 S. 344, HAUSER/SCHWERI, § 38 N 1; OBERHOLZER, S. 184 f.; N. SCHMID, Strafprozessrecht, Zürich 1997, N 502, 508 f.). Bei Delikten, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, wird angenommen, nur diejenigen Personen könnten als Geschädigte betrachtet werden, die durch derartige Delikte tatsächlich in ihren Rechten beeinträchtigt wurden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (BGE 117 Ia 135 E. 2a mit weiteren Hinweisen).

Geschütztes Rechtsgut bei den Urkundendelikten ist in erster Linie Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, das heisst ein öffentliches Interesse. Daneben ist aber auch eine unmittelbare Beeinträchtigung von Individualinteressen grundsätzlich möglich (BGE 119 Ia 342 E. 2b S. 346; S. TRECHSEL, StGB-Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N 1 zu Art. 251 StGB).

Eine unmittelbare Beeinträchtigung von Individualinteressen ist namentlich dann gegeben, wenn die Urkundenfälschung gleichzeitig Bestandteil des schädigenden Vermögensdeliktes ist, etwa dann, wenn die gefälschte Bilanz vom selben Täter im Nachhinein dazu benutzt wird, gegenüber dem Geschädigten unberechtigte Geldbezüge zu verschleiern (BGE 119 Ia 342). Hingegen liegt keine unmittelbare Schädigung vor, wenn die gefälschte Urkunde nicht vom Fälscher, sondern später von einem Dritten zur Täuschung eines Betrugsoffers verwendet wird. Denn in diesem Fall tritt der Schaden erst durch eine zweite, von der Urkundenfälschung unabhängige und zudem von einer Drittperson verübte Straftat ein (Kassationsgericht Zürich *in* ZR 1975 S. 90). Eine unmittelbare Schädigung liegt indessen nur dann vor, wenn die Urkundenfälschung unmittelbare Ursache einer Vermögenseinbusse beim Geschädigten war (Kantonsgericht Graubünden *in* PKG 1988 S. 178, mit Hinweis).

Eine unmittelbare Beeinträchtigung vermögensrechtlicher Interessen mittels einer Urkundenfälschung kann mithin einzig dann vorliegen, wenn die Beeinträchtigung unmittelbare

Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist, ohne dass weitere Elemente tatsächlicher oder rechtlicher Natur hinzutreten (vgl. auch OBERHOLZER, S. 185; Obergericht Bern *in* ZBJV 1960 S. 331).

cc) Im vorliegenden Fall wäre die tatbestandsmässige Handlung von Z gemäss den Beschwerdeführern darin zu erblicken, dass jener Notar F bezüglich der Anwesenheit von B an der ersten Besprechung vom 17. August 1999 getäuscht und dadurch von Notar F am 14. März 2001 eine falsche Beurkundung im Sinne von Art. 253 StGB erschlichen hat (Beschwerde, lit. B). Die Beeinträchtigung der Individualinteressen der Beschwerdeführer bestünde wohl darin, in ihren Rechten als gesetzliche Erben geschmälert worden zu sein, weil die von Notar Z am 14. September 1999 verurkundete letztwillige Verfügung von A mangels Verfügungsfähigkeit oder wegen des Einflusses von B ungültig sein könnte. Eine solche Beeinträchtigung träte aber nicht durch die am 14. März 2001 bei Notar F angeblich erschlichene Falschbeurkundung ein, sondern einzig durch die Errichtung der letztwilligen Verfügung vom 14. September 1999; zwischen der Beurkundung vom 14. März 2001 und einer allfälligen Schädigung der Erben besteht offensichtlich kein unmittelbarer Zusammenhang. Anders verhielte es sich, wenn die Beschwerdeführer Notar Z beschuldigten, die letztwillige Verfügung vom 14. September 1999 gefälscht zu haben (Art. 317 StGB); solches ergibt sich indessen weder aus der Beschwerde noch aus der angefochtenen Verfügung.

Auf die Beschwerde ist folglich mangels unmittelbarer Betroffenheit der Beschwerdeführer in ihren rechtlich geschützten Interessen nicht einzutreten. Es kann unter diesen Umständen davon abgesehen werden, von Z eine Stellungnahme einzuholen.

2.— Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, müsste sie im Übrigen als unbegründet bezeichnet werden.

Wie der Untersuchungsrichter in zutreffender Weise festgehalten hat, ist schon deshalb zu bezweifeln, ob die Erklärung von Z überhaupt eine öffentliche Urkunde im Sinne von Art. 253 StGB darstellen kann, weil dieser im Zeitpunkt ihrer Errichtung von der Erbschaftsstreitigkeit unbestrittenermassen Kenntnis hatte (vgl. dazu Ch. BRÜCKNER, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, N 1616 ff.). Zudem haben Urkundspersonen die Beurkundung beeidigter Aussagen für den schweizerischen Gebrauch grundsätzlich zu unterlassen. So genannte Affidavits sind vom geltenden Recht nicht anerkannt. Aus Art. 261 ff ZPO ergibt sich (abgesehen davon, dass Notar Z nicht Partei der Erbschaftsstreitigkeit ist) nichts anderes. Damit ist eine nach Art. 251 oder 253 StGB strafbare Falschbeurkundung – von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen – nicht möglich (vgl. ausführlich Strafgericht Basel-Stadt *in* SJZ 2000 S. 194 ff. = RS 2002 Nr. 268).

Die angefochtene Verfügung erwiese sich deshalb auch im Ergebnis als richtig, wenn denn auf die Beschwerde eingetreten werden könnte.

3.— Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens entsprechend sind dessen Kosten den Beschwerdeführern solidarisch aufzuerlegen (Art. 231 Abs. 2 Satz 1 StPO) und ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 241 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr.

500.— festzusetzen (Art. 9 lit. a Strafkostentarif, SGF 135.61), zuzüglich der Auslagen von Fr. 80.—.

und gestützt auf Art. 91 Abs. 1 lit. a GOG sowie Art. 21 des Reglements für das Kantonsgericht auf dem Zirkulationsweg

**erkannt:**

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die dem Staat Freiburg geschuldeten Gerichtskosten von Fr. 580.— (Gerichtsgebühr: Fr. 500.—, Auslagen: Fr. 80.—) werden X und Y solidarisch auferlegt.

Freiburg, 29. Oktober 2002